

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ... Fügen
denen sämtlichen Fürstl. Mecklenburgischen Land-Ständen ... und der Stadt
Rostock hiermit zu wissen: Nachdem Wir bey fortwährendem Ungehorsam und
immermehr zunehmenden ... höchststräfflichen Bezeugen des Hertzogs Carl
Leopolds, zu Mecklenburg Lbd. zu Rettung des Landes, Wiederherstellung der
heilsamen Justitz und allgemeinen Ruhe vor nutzlich und nöthig gefunden ... :
Geben zu Laxenburgden Acht und Zwanzigsten Aprilis Anno Siebenzehnhundert
Drey und Dreyßig ...**

[S.I.], 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833830104>

Druck Freier Zugang





Er Karl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römisches Kayser, zu allen Seiten Wehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatia, und Slavonien König, Erb-

Herzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graff zu Tyrol, &c. Fügen denen sämtlichen Fürstl. Mecklenburgischen Land-Ständen, Räthen, Bedienten, Geist- und Weltlichen Standes, Militz und sämtlichen Unterthanen derer Mecklenburgischen Schwerin und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisirten Stifts sverin sonst Büzow genannt, und der Stadt Rostock hiermit zu wissen: Nachdem Wir bey fortwährendem Ungehorsam und immermehr zunehmenden unverantwortlichen und höchststräflichen Bezeugen des Herzogs Carl Leopolds, zu Mecklenburg Lbd. zu Rettung des Landes, Wiederherstellung der heilsamen Justiz und allgemeiner Ruhe vor nuzlich und nötig gesunden, die biszhero von dem Thur- und Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg rühm-würdigst geführte Commission dem Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg Lbd. bis zu besserer Begreiffung des regierenden Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg, oder anderweither Unser Kayserl. Verordnung und Reichs-Constitutions-mäßiger Verfügung gnädigst aufzutragen; Als wollen Wir hierdurch, Ritter- und Landschafft, Städten und Unterthanen, Adelich und Unadelichen, Geist- und Weltlichen, Civil- und Militar-Bedienten alles Ernstes und Gemessen anbefohlen haben, des Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg Lbd. als Unserm nunmehrigen Kayserlichen Commissario den schuldigen Gehorsam in allen denenjenigen Stücken und Verordnungen zu bezeugen, die derselbe von Kayserlichen Commissions-wegen, und nach denen Kayserlichen bereits ergangenen, Oder noch künftighin ergehenden Erkenntnüssen, veranstalten wird. Wie dann diejenige, so sich dessen weigern, oder darwieder handlen werden, mit der allerschärfsten und unausbleiblichen Straff, und zwar dem Befund und der Sachen Beschaffenheit nach, an Leib und Leben, Ehr und Güthern unfehlbar angesehen werden sollen. Darbeneben Wir auch allen und jeden, was Stands und Burden sie seynd, hiermit ernstlich und bei ob bemeldter Straffe verbiehen, so lang der regierende Herzog zu Mecklenburg bey seinem Ungehorsam und Renitenz verharret, dessen, Unsern Kayserlichen Verordnungen und Erkenntnüssen zu wider laufenden Befehlen in dem geringsten zu gehorsamen, oder sich zur Widersehlichkeit gegen unsern Kayserlichen Commissarium verleiten zu lassen, und werden die Ungeziesmende, denen Reichs-Satzungen, Unser Kayserl. höchsten Authorität, und Unseren Kayserlichen Erkenntnüssen zu widerlauffende Fürstliche Edicta und Manesta gedachten Herzogs Carl Leopolds, in Specie das den fünfzehenden Decembbris Siebenzehnhundert Zwei und Dreyzig erlassene Manest, auch alles, was derselbe sonst gegen die Kayserliche Verordnungen ergeben lassen, hiermit Anthoritate Cæsarea cassirt und annullirt, und in dergleichen ihm keine Folge zu leisten ernstlich anbefohlen, widrigensfalls, da sich jemand, wes Standes oder Burden er auch wäre, unterstehen sollte, derjenigen Schuldigkeit, mit welcher Er, der Herzog Carl Leopold selbst, samt allen seinen Unterthanen, Uns als höchsten Oberhaupt und dem Reich, denen Reichs-Gesäzen gemäß, verbunden ist zu vergessen und sie außer Augen zu sehen; So soll der Verbrecher so bald zur Rechenschaft und der Sachen Umständen nach zur Verhaft gezogen, sein Verbrechen untersucht, und denen strengesten Rechten nach, zu verdienter Straff unausbleiblich gezogen werden. Dahingegen Wir alle und jede gehorsame Unterthanen, wes Standes und Burden sie seynd, Geistlich und Weltlich, Civil- und Militar-Bediente aufs neue in Unsern höchsten Kayserlichen Schutz aufnehmen, und die vorige Kayserliche Conservatoria hiermit abermahls erneueren, und kräftigst darüber halten wollen. Wornach sämtliche, und ein jeder ins besondere, sich zu achten, und alles und jedes gehorsambst zu befolgen wissen wird. Geben zu Lauenburg den Acht und Zwanzigsten Aprilis Anno Siebenzehnhundert Drey und Dreyzig, Unserer Reiche des Römischen im Zwei und Zwanzigsten, des Hispanischen im Dreyzigsten, des Hungarisch- und Böhmischem aber im Drey und Zwanzigsten.

S A R S. mp.

Vt. J. A. Graff von Metsch. mp.



Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.

Arnold. Henrich. v. Glandorff. mp.

1733. 20 Apr.



Qm. 3333

Digitized by Google

The Musings of a Clerical Curmudgeon

Geographie a. Geschichte des

MK-4060. (30) = 7



Er Karl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römisches Kayser, zu allen Seiten Wehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiens, und Slavonien König, Erb-

Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graff zu Tyrol, &c. Fügen denen sämtlichen Fürstl. Mecklenburgischen Land-Ständen, Rähten, Bedienten, Geist- und Weltlichen Standes, Militz und sämtlichen Unterthanen derer Mecklenburgischen Schwerin und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisierten Stifts Sverin sonst Büzow genannt, und der Stadt Rostock hiermit bey fortwährendem Ungehorsam und immermehr zunehmenden unverantwortlichen und höchststräflichen Bezeugen des Herzogs Leburg Lbd. zu Rettung des Landes, Wiederherstellung der heilsamen Justitz und allgemeiner Ruhe vor nützlich und nötig gesunden, die v. Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg rühm-würdigst geführte Commission dem Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg Lbd. des regierenden Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg, oder anderweither Unser Kayserl. Verordnung und Reichs-Constitutions-mäßigen zu tragen; Als wollen Wir hierdurch, Ritter- und Landschafft, Städten und Unterthanen, Adelich und Unadelichen, Geist- und Weltli- dienten alles Ernstes und Gemessen anbefohlen haben, des Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg Lbd. als Unserm nunmehrigen Re schuldigen Gehorsam in allen denjenigen Stücken und Verordnungen zu bezeugen, die derselbe von Kaiserlichen Commissions-wegen, u. bereits ergangen, oder noch künftig in ergehenden Erkenntnissen, veranstalten wird. Wie dann diejenige, so sich dessen weigern, oder mit der allerschärfsten und unausbleiblichen Straff, und zwar dem Gefund und der Sachen Beschaffenheit nach, an Leib und Leben, Ehre angesehen werden sollen. Darbeneben Wir auch allen und jeden, was Stands und Burden sie seynd, hiermit ernstlich und bey ob bemeldter der regierende Herzog zu Mecklenburg bey seinem Ungehorsam und Renitenz verharret, dessen, Unsern Kaiserlichen Verordnungen und fenden Befehlen in dem geringsten zu gehorsamen, oder sich zur Widersehlichkeit gegen unsern Kaiserlichen Commissarium verleiten zu lassen mende, denen Reichs-Satzungen, Unser Kayserl. höchsten Authorität, und Unseren Kaiserlichen Erkenntnissen zu widerlauffende Fürstl dachten Herzogs Carl Leopolds, in Specie das den fünffzehenden Decembbris Siebenzehnhundert Zwen und Dreyzig erlassene Manifest, au gegen die Kaiserliche Verordnungen ergehen lassen, hiermit Anthoritate Cæsarea cassir und annullirt, und in dergleichen ihm keine Folge zu liden widrigenfalls, da sich jemand, wes Standes oder Burden er auch wäre, unterstehen sollte, derjenigen Schuldigkeit, mit welcher Er, der Samt allen seinen Unterthanen, Uns als höchsten Oberhaupt und dem Reich, denen Reichs-Gesäzen gemäß, verbunden ist zu vergessen und So soll der Verbrecher so bald zur Rechenschaft und der Sachen Umständen nach zur Verhaft gezogen, sein Verbrechen untersucht, um nach, zu verdienter Straff unausbleiblich gezogen werden. Dahingegen Wir alle und jede gehorsame Unterthane, wes Standes und und Weltlich, Civil- und Militar-Bediente aufs neue in Unsern höchsten Kaiserlichen Schutz aufnehmen, und die vorige Kaiserliche Conserva neueren, und kräftigst darüber halten wollen. Wornach sämtliche, und ein jeder ins besondere, sich zu achten, und alles und jedes gehorsame Geben zu Lünenburg den Acht und Zwanzigsten Aprilis Anno Siebenzehnhundert Drey und Dreyzig, Unserer Reiche des Römischen des Hispanischen im Dreyzigsten, des Hungarisch- und Böhmenischen aber im Drey und Zwanzigsten.

S A R S. mp.

Vt. J. A. Graff von Metsch. mp.



Ad Mandatu Majestatis

Arnold. Henrich. v. Glandorff, mp.

